

Amtsblatt der Europäischen Union

C 382



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
20. September 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 382/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 382/02	Rechtssache C-791/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Disziplinarordnung für Richter – Rechtsstaatlichkeit – Richterliche Unabhängigkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Disziplinarvergehen aufgrund des Inhalts von Gerichtsentscheidungen – Unabhängige und durch Gesetz errichtete Disziplinargerichte – Einhaltung einer angemessenen Frist und Achtung der Verteidigungsrechte in Disziplinarverfahren – Art. 267 AEUV – Beschränkung des Rechts und der Pflicht der nationalen Gerichte, sich mit Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu wenden)	2
2021/C 382/03	Rechtssache C-911/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich) — Fédération bancaire française (FBF)/Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 263 und 267 AEUV – Rechtlich nicht verbindliche Handlung der Union – Gerichtliche Überprüfung – Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) herausgegebene Leitlinien – Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft – Gültigkeit – Zuständigkeit der EBA)	3

DE

2021/C 382/04	Rechtssache C-262/21 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — A/B (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Anwendungsbereich – Art. 2 Nr. 11 – Begriff „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes“ – Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 – Antrag auf Rückgabe eines Kleinkinds, dessen Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind – Drittstaatsangehörige – Überstellung des Kindes und seiner Mutter in den nach der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat)	4
2021/C 382/05	Rechtssache C-81/20: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — SC Mitliv Exim SRL/Agentia Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Grundrechte – Grundsatz ne bis in idem – Zusammentreffen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen – Unanwendbarkeit – Steuerliche Nebenforderungen – Zinsen auf einen vom Steuerpflichtigen im Rahmen eines Strafverfahrens gezahlten Betrag)	5
2021/C 382/06	Rechtssache C-206/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Queen’s Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen VA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Europäischer Haftbefehl, der von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats zum Zweck der Strafverfolgung auf der Grundlage einer von ihr angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahme ausgestellt worden ist – Keine gerichtliche Kontrolle vor der Übergabe der gesuchten Person – Folgen – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47)	5
2021/C 382/07	Rechtssache C-636/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Pécsi Törvényszék — Ungarn) — Tolnatek Bt. / Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollkodex der Union – Art. 22 Abs. 6 – Art. 29 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Von Amts wegen eingeleitete Verfahren – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Keine Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	6
2021/C 382/08	Rechtssache C-95/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 16. Februar 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen AirHelp Germany GmbH	6
2021/C 382/09	Rechtssache C-142/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 5. März 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen AirHelp Germany GmbH	7
2021/C 382/10	Rechtssache C-173/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 22. März 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen GE	7
2021/C 382/11	Rechtssache C-302/21: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Juzgado de Primera Instancia n° 4 de Castellón de la Plana (Spanien) am 12. Mai 2021 — Casilda/Banco Cetelem SA	7
2021/C 382/12	Rechtssache C-312/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n.º 3 de Valencia (Spanien), eingereicht am 19. Mai 2021 — Tráficos Manuel Ferrer S.L. u. a./Daimler AG	9
2021/C 382/13	Rechtssache C-326/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Mai 2021 von der PNB Banka AS gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 12. März 2021 in der Rechtssache T-50/20, PNB Banka/EZB	9
2021/C 382/14	Rechtssache C-333/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 17 de Madrid (Spanien), eingereicht am 27. Mai 2021 — European Superleague Company, S.L./Unión de Federaciones Europeas de Fútbol (UEFA) und Fédération internationale de football association (FIFA)	10
2021/C 382/15	Rechtssache C-335/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 10 bis de Sevilla (Spanien), eingereicht am 27. Mai 2021 — Vicente/Delia	12

2021/C 382/16	Rechtssache C-346/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 4. Juni 2021 — ING Luxembourg/VX	13
2021/C 382/17	Rechtssache C-368/21: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 14. Juni 2021 — R.T. gegen Hauptzollamt Hamburg	13
2021/C 382/18	Rechtssache C-372/21: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 17. Juni 2021 — Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland KdöR	14
2021/C 382/19	Rechtssache C-386/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 24. Juni 2021 — Ryanair DAC/Happy Flights Srl, vormals Happy Flights Sprl	14
2021/C 382/20	Rechtssache C-388/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 23. Juni 2021 — A gegen B	15
2021/C 382/21	Rechtssache C-396/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 29. Juni 2021 — KT, NS gegen FTI Touristik GmbH	16
2021/C 382/22	Rechtssache C-398/21: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. Juni 2021 — Conseil national des barreaux, Conférence des bâtonniers, Ordre des avocats du barreau de Paris/Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance	16
2021/C 382/23	Rechtssache C-413/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juli 2021 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 21. April 2021 in der Rechtssache T-322/19, El-Qaddafi / Rat	17
2021/C 382/24	Rechtssache C-441/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juli 2021 von der Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-628/20, Ryanair/Kommission (Spanien; Covid-19)	18
2021/C 382/25	Rechtssache C-442/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juli 2021 von ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S und Danske Fragtmænd A/S gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 5. Mai 2021 in der Rechtssache T-561/18, ITD und Danske Fragtmænd/Kommission	19
2021/C 382/26	Rechtssache C-444/21: Klage, eingereicht am 16. Juli 2021 — Europäische Kommission / Irland	19
2021/C 382/27	Rechtssache C-454/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2021 von der Engie Global LNG Holding Sàrl, der Engie Invest International SA, der Engie SA gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-516/18 und T-525/18, Großherzogtum Luxemburg u. a./Kommission	21
2021/C 382/28	Rechtssache C-478/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, der Cangzhou Qinghong Foundry Co. Ltd, der Botou City Qinghong Foundry Co. Ltd, der Lingshou County Boyuan Foundry Co. Ltd, der Handan Qunshan Foundry Co. Ltd, der Heping Cast Co. Ltd Yi County, der Hong Guang Handan Cast Foundry Co. Ltd, der Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd, der Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory, der Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-254/18, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a./Kommission	22
2021/C 382/29	Rechtssache C-345/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Juni 2021 — Europäische Kommission/Republik Portugal	23
2021/C 382/30	Rechtssache C-629/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/LE	23
2021/C 382/31	Rechtssache C-9/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln — Deutschland) — AX/Deutsche Lufthansa AG	23
2021/C 382/32	Rechtssache C-37/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg — Deutschland) — flihtright GmbH/Ryanair DAC	23

2021/C 382/33	Rechtssache C-106/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/BC	24
2021/C 382/34	Rechtssache C-182/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Nokia Technologies Oy/Daimler AG, Beteiligte: Continental Automotive GmbH u. a.	24
Gericht		
2021/C 382/35	Rechtssache T-866/19: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2021 — Ryanair und Laudamotion/Kommission (Nichtigkeitsklage – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 – Vorschriften für die Aufteilung des Flugverkehrs zwischen den Flughäfen Schiphol und Lelystad – Vorrang bei der Zuweisung von Zeitnischen auf dem Flughafen Lelystad – Rechtsakt mit Ordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	25
2021/C 382/36	Rechtssache T-79/20: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2021 — AI/ECDC (Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Personal des ECDC – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Rufschädigung – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Ablehnung des Antrags – Anspruch auf rechtliches Gehör – Kein Anscheinsbeweis – Fürsorgepflicht – Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	25
2021/C 382/37	Rechtssache T-455/20: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2021 — Roxtec/EUIPO — Wallmax (Darstellung eines orangen Quadrats mit sieben schwarzen konzentrischen Kreisen) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein oranges Quadrat mit sieben schwarzen konzentrischen Kreisen darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001])	26
2021/C 382/38	Rechtssache T-230/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2021 — Jalkh/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Europäischen Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Aufhebung der parlamentarischen Immunität – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)	27
2021/C 382/39	Rechtssache T-449/21: Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Natixis/Kommission	27
2021/C 382/40	Rechtssache T-458/21: Klage, eingereicht am 2. August 2021 — Quantic Dream/EUIPO — Quentia (Q)	28
2021/C 382/41	Rechtssache T-459/21: Klage, eingereicht am 3. August 2021 — Calrose Rice / EUIPO — Ricegrowers (Sunwhite)	29
2021/C 382/42	Rechtssache T-465/21: Klage, eingereicht am 4. August 2021 — Ionfarma/EUIPO — LG Electronics (AION)	30
2021/C 382/43	Rechtssache T-466/21: Klage, eingereicht am 4. August 2021 — Baumberger/EUIPO — Nube (Lío)	31
2021/C 382/44	Rechtssache T-467/21: Klage, eingereicht am 4. August 2021 — DBM Videovertrieb/EUIPO — Nube (Lío)	31
2021/C 382/45	Rechtssache T-472/21: Klage, eingereicht am 4. August 2021 — RTE/ACER	32
2021/C 382/46	Rechtssache T-474/21: Klage, eingereicht am 4. August 2021 — Schenk Italia/EUIPO — Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella (AMICONE)	33
2021/C 382/47	Rechtssache T-477/21: Klage, eingereicht am 9. August 2021 — Glaxo Group/EUIPO — Cipla Europe (Form eines Inhalators)	34
2021/C 382/48	Rechtssache T-478/21: Klage, eingereicht am 9. August 2021 — Les Éditions P. Amaury/EUIPO — Golden Balls (BALLON D'OR)	35
2021/C 382/49	Rechtssache T-482/21: Klage, eingereicht am 9. August 2021 — TenneT TSO und TenneT TSO/ACER	35
2021/C 382/50	Rechtssache T-49/21: Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2021 — PZ/Kommission	37

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 382/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 368, 13.9.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 357 vom 6.9.2021

ABl. C 349 vom 30.8.2021

ABl. C 338 vom 23.8.2021

ABl. C 329 vom 16.8.2021

ABl. C 320 vom 9.8.2021

ABl. C 310 vom 2.8.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-791/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Disziplinarordnung für Richter – Rechtsstaatlichkeit – Richterliche Unabhängigkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Disziplinarvergehen aufgrund des Inhalts von Gerichtsentscheidungen – Unabhängige und durch Gesetz errichtete Disziplinargerichte – Einhaltung einer angemessenen Frist und Achtung der Verteidigungsrechte in Disziplinarverfahren – Art. 267 AEUV – Beschränkung des Rechts und der Pflicht der nationalen Gerichte, sich mit Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu wenden)

(2021/C 382/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Banks, S. L. Kalėda und H. Krämer, dann K. Banks, S. L. Kalėda und P. J. O. Van Nuffel)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, D. Kupczak, S. Żyrek, A. Dalkowska und A. Gołaszewska)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet, M. Jacobs und L. Van den Broeck), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Wolff, M. Jespersen und J. Nymann-Lindegren, dann M. Wolff und J. Nymann-Lindegren), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman und J. Langer), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: M. Pere und H. Leppo), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, H. Shev, A. Falk, J. Lundberg und H. Eklinder)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch,

- dass sie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Izba Dyscyplinarna (Disziplinarkammer) des Sądu Najwyższego (Oberstes Gericht, Polen), die für die Kontrolle der in Disziplinarverfahren gegen Richter ergangenen Entscheidungen zuständig ist, nicht gewährleistet (Art. 3 Nr. 5, Art. 27 und Art. 73 § 1 der Ustawa o Sądzie Najwyższym [Gesetz über das Oberste Gericht] vom 8. Dezember 2017 in konsolidierter Fassung, die im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej von 2019 (Pos. 825) veröffentlicht ist, in Verbindung mit Art. 9a der Ustawa o Krajowej Radzie Sądownictwa [Gesetz über den Landesjustizrat] vom 12. Mai 2011 in der durch die Ustawa o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw [Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze] vom 8. Dezember 2017 geänderten Fassung),
- dass sie zulässt, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen als von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit begangenes Disziplinarvergehen gewertet werden kann (Art. 107 § 1 der Ustawa — Prawo o ustroju sądów powszechnych [Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit] vom 27. Juli 2001 in der Fassung, die sich aus den im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej von 2019 [Pos. 52, 55, 60, 125, 1469 und 1495] veröffentlichten nachfolgenden Änderungen ergibt, sowie Art. 97 § 1 und 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht in konsolidierter Fassung, die im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej von 2019 [Pos. 825] veröffentlicht ist),

- dass sie dem Präsidenten der Izba Dyscyplinarna (Disziplinkammer) des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) das Recht einräumt, in Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen das zuständige Disziplinargericht erster Instanz nach seinem Ermessen zu bestimmen (Art. 110 § 3 und Art. 114 § 7 des Gesetzes über die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Fassung, die sich aus den im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej von 2019 [Pos. 52, 55, 60, 125, 1469 und 1495] veröffentlichten nachfolgenden Änderungen ergibt), und somit nicht gewährleistet, dass Disziplinarsachen von einem „durch Gesetz errichteten“ Gericht entschieden werden, und
- dass sie nicht gewährleistet, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb angemessener Frist entschieden werden (Art. 112b § 5 Satz 2 des Gesetzes über die ordentliche Gerichtsbarkeit), sowie vorsieht, dass die Handlungen, die mit der Ernennung eines Verteidigers sowie der Verteidigung durch diesen zusammenhängen, den Lauf des Disziplinarverfahrens nicht hemmen (Art. 113a dieses Gesetzes) und das Disziplinargericht das Verfahren trotz der entschuldigenden Abwesenheit des benachrichtigten beschuldigten Richters oder seines Verteidigers durchführt (Art. 115a § 3 des Gesetzes), und somit die Achtung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gewährleistet,

gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verstoßen.

2. Die Republik Polen hat dadurch, dass sie zulässt, dass das Recht der Gerichte, sich mit Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu wenden, durch die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens eingeschränkt wird, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV verstoßen.
3. Die Republik Polen trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
4. Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Conseil d'État (Frankreich) — Fédération bancaire française (FBF)/Autorité de contrôle prudentiel et
de résolution (ACPR)**

(Rechtssache C-911/19) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 263 und 267 AEUV – Rechtlich nicht verbindliche Handlung der
Union – Gerichtliche Überprüfung – Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)
herausgegebene Leitlinien – Überwachung und Governance von Bankprodukten im
Privatkundengeschäft – Gültigkeit – Zuständigkeit der EBA)*

(2021/C 382/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fédération bancaire française (FBF)

Beklagte: Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)

Tenor

1. Art. 263 AEUV ist dahin auszulegen, dass Handlungen wie die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft vom 22. März 2016 (EBA/GL/2015/18) nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach diesem Artikel sein können.
2. Art. 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Gerichtshof nach diesem Artikel für die Beurteilung der Gültigkeit von Handlungen wie den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft vom 22. März 2016 (EBA/GL/2015/18) zuständig ist.
3. Das Unionsrecht verlangt nicht, dass die Zulässigkeit einer gegen eine Handlung der Union erhobenen Einrede der Rechtswidrigkeit vor einem nationalen Gericht voraussetzt, dass diese Handlung den Einzelnen, der diese Einrede erhebt, unmittelbar und individuell betrifft.
4. Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft vom 22. März 2016 (EBA/GL/2015/18) in Frage stellen könnte.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. August 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — A/B

(Rechtssache C-262/21 PPU) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Anwendungsbereich – Art. 2 Nr. 11 – Begriff „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes“ – Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 – Antrag auf Rückgabe eines Kleinkinds, dessen Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind – Drittstaatsangehörige – Überstellung des Kindes und seiner Mutter in den nach der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat])

(2021/C 382/04)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagter: B

Tenor

Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass kein widerrechtliches Verbringen oder widerrechtliches Zurückhalten im Sinne dieser Bestimmung vorliegen kann, wenn sich ein Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils in Befolgung einer von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, getroffenen Überstellungsentscheidung dazu veranlasst sieht, sein Kind aus diesem Staat, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befand, in einen anderen Mitgliedstaat zu bringen und im letztgenannten Mitgliedstaat zu bleiben, nachdem die Überstellungsentscheidung für nichtig erklärt wurde, ohne dass die Behörden des erstgenannten Mitgliedstaats beschlossen hätten, die überstellten Personen wieder aufzunehmen oder ihnen den Aufenthalt zu gestatten.

(¹) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — SC Mitliv Exim SRL/Agentia Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

(Rechtssache C-81/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Grundrechte – Grundsatz ne bis in idem – Zusammentreffen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen – Unanwendbarkeit – Steuerliche Nebenforderungen – Zinsen auf einen vom Steuerpflichtigen im Rahmen eines Strafverfahrens gezahlten Betrag)

(2021/C 382/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Mitliv Exim SRL

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Tenor

Die Art. 2 und 63 der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass, wenn steuerpflichtige Umsätze getätigt wurden und der Anspruch auf die darauf entfallende Mehrwertsteuer entstanden ist, eine — auch vorläufige — Zahlung zur Begleichung der entsprechenden Steuerforderung nicht als rechtsgrundlos anzusehen ist und keine Zinsen zugunsten des zahlenden Steuerpflichtigen auslösen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen VA

(Rechtssache C-206/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Europäischer Haftbefehl, der von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats zum Zweck der Strafverfolgung auf der Grundlage einer von ihr angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahme ausgestellt worden ist – Keine gerichtliche Kontrolle vor der Übergabe der gesuchten Person – Folgen – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47)

(2021/C 382/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice Queen's Bench Division (Administrative Court)

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: VA

Anderer Beteiligter: Prosecutor of the regional prosecutor's office in Ruse, Bulgarien

Tenor

Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Rechtsprechung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass die Anforderungen an den wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, der einer Person zugutekommen muss, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung besteht, nicht erfüllt sind, wenn sowohl der Europäische Haftbefehl als auch die ihm zugrunde liegende justizielle Entscheidung von einem Staatsanwalt, der als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI eingestuft werden kann, ausgestellt werden, ohne dass dieser Europäische Haftbefehl oder diese justizielle Entscheidung vor der Übergabe der gesuchten Person durch den Vollstreckungsstaat im Ausstellungsstaat gerichtlich überprüft werden kann.

(¹) ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Pécsi Törvényszék — Ungarn) — Tolnatext Bt. / Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-636/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollkodex der Union – Art. 22 Abs. 6 – Art. 29 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Von Amts wegen eingeleitete Verfahren – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Keine Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2021/C 382/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Pécsi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tolnatext Bt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

Das vom Pécsi Törvényszék (Gerichtshof Pécs, Ungarn) mit Entscheidung vom 30. Oktober 2020 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 16. Februar 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen AirHelp Germany GmbH

(Rechtssache C-95/21)

(2021/C 382/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: AirHelp Germany GmbH

Diese Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 5. März 2021 —
Deutsche Lufthansa AG gegen AirHelp Germany GmbH**

(Rechtssache C-142/21)

(2021/C 382/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: AirHelp Germany GmbH

Diese Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 22. März 2021 —
Deutsche Lufthansa AG gegen GE**

(Rechtssache C-173/21)

(2021/C 382/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: GE

Diese Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Juni 2021 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Juzgado de Primera Instancia nº 4 de Castellón de la
Plana (Spanien) am 12. Mai 2021 — Casilda/Banco Cetelem SA**

(Rechtssache C-302/21)

(2021/C 382/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 4 de Castellón de la Plana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Casilda

Beklagte: Banco Cetelem SA

Vorlagefragen

Erste Vorlagefrage:

- a) Hat nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Rahmen der Regulierung der Verbraucherkredite und Verbraucherverträge, das nationale Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsprechung des spanischen Tribunal Supremo als höchstem Gericht zur Auslegung und Anwendung der nationalen Ley sobre nulidad de los contratos de préstamos usurarios (Gesetz über die Nichtigkeit von Wucherkreditverträgen) vom 23. Juli 1908, die nicht nur die Ungültigkeit des revolvingierenden Verbraucherkreditvertrags, sondern auch die Festlegung des Hauptgegenstands und die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Preis und erbrachter Leistung betrifft, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, oder ist im Gegenteil, wie das Tribunal Supremo erklärt, diese Pflicht zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und seinen Richtlinien durch den Klageantrag bedingt bzw. diesem untergeordnet (Dispositionsgrundsatz) mit der Folge, dass, wenn allein oder hauptsächlich ein Anspruch aus einer nationalen Vorschrift auf Nichtigkeit des Verbraucherkredits wegen Wuchers geltend gemacht wird, der Vorrang des Unionsrechts und seine harmonisierende Wirkung nicht zum Tragen kommen, obwohl die Rechtsprechung des Tribunal Supremo zur Auslegung und Anwendung des genannten Gesetzes zur Bekämpfung von Wucher auch die Festlegung des Hauptgegenstands und die Angemessenheit des Preis-Leistungs-Verhältnisses des Verbraucherkredits betrifft, der Gegenstand des vom nationalen Gericht zu entscheidenden Rechtsstreits ist?
- b) Verstößt es im Hinblick auf den genannten Vorrang und die harmonisierenden Wirkung des Unionsrechts im Regulierungsrahmen der Verbraucherkredite und Verbraucherverträge, angesichts dessen, dass in der Rechtsprechung des Tribunal Supremo selbst in zahlreichen Urteilen wiederholt festgestellt worden ist, dass die in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG vorgesehene Ausnahme als harmonisierte Norm in vollem Umfang in spanisches Recht umgesetzt wurde, und das nationale Gericht die Preise somit nicht zu prüfen hat, dass im spanischen Rechtssystem — einschließlich des Gesetzes zur Bekämpfung von Wucher von 1908 selbst — keine Rechtsvorschrift existiert, die eine gerichtliche Überprüfung der Preise erlauben oder eine allgemeine Rechtsgrundlage dafür bilden würde, und dass ferner nicht geprüft wurde, ob es möglicherweise an der Transparenz der den Preis des Verbraucherkredits regelnden Klausel fehlt, gegen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾, wenn das nationale Gericht in Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift, des genannten Gesetzes zur Bekämpfung von Wucher von 1908, und außerhalb seiner natürlichen Zuständigkeit im Rahmen der Feststellung der Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags aufgrund einer ex-novo-Ermächtigung eine gerichtliche Überprüfung des Hauptgegenstands vornimmt und allgemein entweder den Preis des Verbraucherkredits in Form seines Zinssatzes bzw. die Kosten des Verbraucherkredits in Form des effektiven Jahreszinses bestimmt?
- c) Ist eine Kontrolle und allgemeine Festlegung des Preises oder der Kosten von Verbraucherkrediten durch das nationale Gericht, ohne dass eine nationale Regelung dies ausdrücklich regelt, mit dem in Art. 120 AEUV verankerten Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit der Parteien vereinbar?

Zweite Vorlagefrage:

Verstößt nach dem Grundsatz des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union in dem Bereich, für dessen Harmonisierung sie zuständig ist, insbesondere im Bereich der Richtlinien zur Regelung der Verbraucherkredite und der Verbraucherverträge, im Hinblick darauf, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit eine Voraussetzung für das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Verbraucherkredite darstellt, eine Begrenzung des effektiven Jahreszinses, der dem Verbraucher in Verbraucherkreditverträge allgemein auferlegt werden kann, die durch das Tribunal Supremo für den Zweck der Bekämpfung von Wucher vorgenommen wird und nicht auf objektiven und präzisen Kriterien beruht, sondern auf einem bloß annäherungsweise festgelegten Kriterium, so dass es dem Ermessen jedes nationalen Gerichts überlassen bleibt, den konkreten Wert dieser Begrenzung zur Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits zu bestimmen, gegen den genannten Grundsatz der Rechtssicherheit als Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Verbraucherkredite?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n.º 3 de Valencia (Spanien), eingereicht am 19. Mai 2021 — Tráficos Manuel Ferrer S.L. u. a./Daimler AG

(Rechtssache C-312/21)

(2021/C 382/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n.º 3 de Valencia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tráficos Manuel Ferrer, S. L., D. Ignacio

Beklagte: Daimler AG

Vorlagefragen

1. Ist die Regelung in Art. 394 Abs. 2 der LEC, nach der dem durch ein wettbewerbswidriges Verhalten gemäß Art. 101 AEUV Geschädigten in Abhängigkeit von der Höhe der als Preisaufschlag zu Unrecht gezahlten Beträge ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt werden kann und ihm diese erstattet werden können, nachdem seinem Schadensersatzantrag teilweise stattgegeben wurde, was voraussetzt, dass das Vorliegen eines Wettbewerbsverstößes und dessen kausaler Zusammenhang mit der Entstehung eines Schadens festgestellt werden, der in dem Verfahren im Ergebnis sicher bestätigt, beziffert und zuerkannt wird, mit dem Recht des durch ein wettbewerbswidriges Verhalten gemäß Art. 101 AEUV Geschädigten auf vollständigen Schadensersatz in der Auslegung durch die Rechtsprechung vereinbar?
2. Ermöglicht es die Befugnis des nationalen Gerichts zur Bemessung der Höhe des Schadens, diesen aufgrund der Feststellung einer Informationsasymmetrie oder unlösbarer Schwierigkeiten bei der Bezifferung, die das Recht des durch eine wettbewerbswidrige Praxis gemäß Art. 101 AEUV Geschädigten auf vollständigen Schadensersatz in Verbindung mit Art. 47 der Charta nicht behindern dürfen, subsidiär und autonom zu beziffern, auch wenn der durch einen Wettbewerbsverstoß in Form eines Kartells, das zu Preisaufschlägen geführt hat, Geschädigte im Laufe des Verfahrens Zugang zu den Daten hatte, auf die der Beklagte sein Sachverständigengutachten stützt, um das Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens auszuschließen?
3. Ermöglicht es die Befugnis des nationalen Gerichts zur Bemessung der Höhe des Schadens, diesen aufgrund der Feststellung einer Informationsasymmetrie oder unlösbarer Schwierigkeiten bei der Bezifferung, die das Recht des durch eine wettbewerbswidrige Praxis gemäß Art. 101 AEUV Geschädigten auf vollständigen Schadensersatz in Verbindung mit Art. 47 der Charta nicht behindern dürfen, subsidiär und autonom zu beziffern, auch wenn der durch einen Wettbewerbsverstoß in Form eines Kartells, das zu Preisaufschlägen geführt hat, Geschädigte seinen Schadensersatzantrag gegen einen der Adressaten der Verwaltungsentscheidung richtet, der für diesen Schaden gesamtschuldnerisch haftet, aber die durch den betreffenden Geschädigten erworbene Ware oder Dienstleistung nicht vermarktet hat?

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Mai 2021 von der PNB Banka AS gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 12. März 2021 in der Rechtssache T-50/20, PNB Banka/EZB

(Rechtssache C-326/21 P)

(2021/C 382/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PNB Banka AS (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss aufzuheben;

- den Beschluss der EZB vom 19. November 2019, mit dem es abgelehnt wurde, den Insolvenzverwalter der Rechtsmittelführerin anzuweisen, dem vom Vorstand der Rechtsmittelführerin autorisierten Rechtsanwalt zu ihren Räumlichkeiten, zu den bei ihr vorhandenen Informationen sowie zu ihren Mitarbeitern und Ressourcen Zugang zu gewähren, gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- soweit der Gerichtshof keine Entscheidung in der Sache treffen kann, den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückzuverweisen;
- der EZB die Kosten der Rechtsmittelführerin und die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwölf Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe fehlerhafterweise die Rechtsprechung zu Klagen herangezogen, die von Nicht-Adressaten gegen Unionsrechtsakte mit allgemein-genereller Wirkung, die der Umsetzung bedürfen oder nationale Durchführungsakte nach sich ziehen, erhoben worden seien, und wende diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall an, der eine direkte Klage gegen einen individuellen Unionsrechtsakt betreffe, der nur mit einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV angegriffen werden könne und der unmittelbare Wirkungen erzeuge, ohne dass es einer Umsetzung bedürfe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz, dass der Zugang zum Gerichtshof im Kontext von Art. 263 AEUV nicht von den Mitgliedstaaten abhängen könne.

Dritter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss sei mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Art. 263 AEUV unvereinbar.

Vierter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss sei mit dem Grundsatz unvereinbar, wonach ein Rechtsbehelf nicht wirksam sei, wenn er aus strukturellen Gründen theoretisch und illusorisch ist.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 51 der Charta.

Sechster Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss beruhe auf einer fehlerhaften teleologischen Reduktion der Aufsichtskompetenzen der EZB.

Siebter Rechtsmittelgrund: Das Gericht berücksichtige nicht, dass die Prüfung nach Art. 47 der Charta darauf beruhen müsse, wie das maßgebliche Unionsorgan tatsächlich handele und handeln könne und nicht nur darauf, dass es Dritten förmlich bindende Anweisungen geben könne.

Achter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss beruhe auf einer fehlerhaften Unterscheidung zwischen Aufsichtsrecht und Insolvenzrecht.

Neunter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe fälschlicherweise angenommen, dass der EZB die erforderliche Zuständigkeit fehle.

Zehnter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss beruhe auf einer falschen Annahme hinsichtlich der Auswirkung des Entzugs der Zulassung auf die Zuständigkeit der EZB.

Elfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe fehlerhaft angenommen, dass die EZB dem Urteil vom 5. November 2019, EZB u. a./Trasta Komerbanka u. a. (C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, EU:C:2019:923), nachgekommen sei.

Zwölfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei auf die Klagegründe der Rechtsmittelführerin im Hinblick auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, die Begründungspflicht und den *nemo-auditur*-Grundsatz nicht angemessen eingegangen.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 17 de Madrid (Spanien), eingereicht am 27. Mai 2021 — European Superleague Company, S.L./Unión de Federaciones Europeas de Fútbol (UEFA) und Fédération internationale de football association (FIFA)

(Rechtssache C-333/21)

(2021/C 382/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 17 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: European Superleague Company, S.L.

Beklagte: Unión de Federaciones Europeas de Fútbol (UEFA) und Fédération internationale de football association (FIFA)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 102 AEUV dahin auszulegen, dass er einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung verbietet, der darin besteht, dass die FIFA und die UEFA in ihren Statuten (insbesondere die Art. 22 und 71 bis 73 der Fifa-Statuten, die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten sowie jeder Artikel entsprechenden Inhalts der Statuten der Mitgliedsverbände und der nationalen Ligen) bestimmen, dass eine vorherige Genehmigung durch diese Körperschaften, die die ausschließliche Zuständigkeit für die Veranstaltung oder Genehmigung internationaler Wettbewerbe für Vereine in Europa beanspruchen, erforderlich ist, damit eine dritte Körperschaft einen neuen europaweiten Vereinswettbewerb wie die Super League gründet, insbesondere wenn es kein auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien geregeltes Verfahren gibt und der bei der FIFA und der UEFA gegebenenfalls vorliegende Interessenkonflikt berücksichtigt wird?
2. Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass er es verbietet, dass die FIFA und die UEFA in ihren Statuten (insbesondere die Art. 22 und 71 bis 73 der Fifa-Statuten, die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten sowie jeder Artikel entsprechenden Inhalts der Statuten der Mitgliedsverbände und der nationalen Ligen) eine vorherige Genehmigung durch diese Körperschaften verlangen, die die ausschließliche Zuständigkeit für die Veranstaltung oder Genehmigung internationaler Wettbewerbe in Europa beanspruchen, damit eine dritte Körperschaft einen neuen europaweiten Vereinswettbewerb wie die Super League gründen kann, insbesondere wenn es kein auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien geregeltes Verfahren gibt und der bei der FIFA und der UEFA gegebenenfalls vorliegende Interessenkonflikt berücksichtigt wird?
3. Sind die Art. 101 und/oder 102 AEUV dahin auszulegen, dass sie ein Handeln der FIFA, der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände und/oder nationaler Ligen, das darin besteht, die Verhängung von Sanktionen gegen an der Super League teilnehmende Vereine und/oder deren Spieler anzudrohen, wegen der Abschreckung verbieten, die durch diese Sanktionen erzeugt werden kann? Für den Fall, dass die Sanktionen des Ausschlusses von Wettbewerben oder des Verbots der Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft verhängt werden: Würden diese Sanktionen, ohne auf objektive, transparente und nicht diskriminierende Kriterien gestützt zu sein, einen Verstoß gegen die Art. 101 und/oder 102 AEUV darstellen?
4. Sind die Art. 101 und/oder 102 AEUV dahin auszulegen, dass sie mit den Art. 67 und 68 der Fifa-Statuten insoweit unvereinbar sind, als darin die UEFA und ihre nationalen Mitgliedsverbände als „originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben ..., die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können“, bezeichnet werden und dadurch den an alternativen Wettbewerben teilnehmenden Vereinen und deren Veranstaltern das originäre Eigentum an den genannten Rechten vorenthalten wird, so dass sich die UEFA die ausschließliche Zuständigkeit für deren Kommerzialisierung anmaßt?
5. Wenn die FIFA und die UEFA als Körperschaften, die die ausschließliche Zuständigkeit für die Veranstaltung und Genehmigung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa beanspruchen, die Veranstaltung der Super League auf der Grundlage der genannten Bestimmungen ihrer Statuten verbieten oder ablehnen: Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass diese Wettbewerbsbeschränkungen unter die in dieser Vorschrift aufgestellte Ausnahmeregelung fallen können, da die Erzeugung erheblich eingeschränkt wird, das Erscheinen alternativer Produkte zu den von der FIFA/UEFA auf dem Markt angebotenen Produkten verhindert wird und die Innovation durch Verhinderung anderer Formate und Gestaltungen beschränkt wird, wodurch der potenzielle Wettbewerb auf dem Markt ausgeschaltet und die Auswahl des Verbrauchers eingeschränkt werden? Gibt es für eine solche Beschränkung eine objektive Rechtfertigung, die die Annahme erlauben würde, dass kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV vorliegt?
6. Sind die Art. 45, 49, 56 und/oder 63 AEUV dahin auszulegen, dass eine Bestimmung wie die in den FIFA- und UEFA-Statuten enthaltene (insbesondere die Art. 22 und 71 bis 73 der FIFA-Statuten, die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten sowie jeder Artikel entsprechenden Inhalts der Statuten der Mitgliedsverbände und der nationalen Ligen) eine Beschränkung darstellt, die gegen eine der in den genannten Vorschriften anerkannten Grundfreiheiten verstößt, indem sie für die Gründung eines europaweiten Vereinswettbewerbs wie der Super League durch einen Wirtschaftsteilnehmer eines Mitgliedstaats eine vorherige Genehmigung durch die FIFA und die UEFA verlangt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 10 bis de Sevilla (Spanien),
eingereicht am 27. Mai 2021 — Vicente/Delia**

(Rechtssache C-335/21)

(2021/C 382/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 10 Bis de Sevilla

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vicente

Beklagte: Delia

Vorlagefragen

1. Ist ein summarisches Verfahren zur Geltendmachung einer Honorarforderung seitens eines Rechtsanwalts, das es nicht zulässt, dass das Gericht Klauseln eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft, da seine Mitwirkung zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vorgesehen ist, außer in dem Fall, dass der Mandant der Honorarforderung widerspricht und danach eine der Parteien einen Rechtsbehelf gegen die abschließende Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegt, mit der Richtlinie 93/13⁽¹⁾ und dem Grundsatz ihrer Wirksamkeit in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta vereinbar?
2. Ist es mit der Richtlinie 93/13 und dem Grundsatz ihrer Wirksamkeit in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta vereinbar, wenn eine etwaige Missbräuchlichkeitskontrolle seitens des Gerichts, sei es von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, in einem summarischen Verfahren dieser Art im Rahmen eines möglichen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung eines Organs der Rechtspflege, das wie der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kein Gericht darstellt, stattfindet, sich das Gericht grundsätzlich auf das zu beschränken hat, was Gegenstand der Entscheidung war, und keine anderen Beweise berücksichtigt werden dürfen als die von den Parteien bereits vorgelegten Unterlagen?
3. Ist bei einer in einem Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher enthaltenen Klausel wie der hier in Rede stehenden, nach der in dem speziellen Fall, dass der Mandant ohne Wissen oder gegen den Rat der Anwaltskanzlei die Klage vor dem Ende des gerichtlichen Verfahrens zurücknimmt oder sich mit der Bank einigt, ein Honorar zu zahlen ist, davon auszugehen, dass sie unter Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 fällt, weil es sich um eine wesentliche Klausel handelt, die den Vertragsgegenstand, in diesem Fall den Preis, betrifft?
4. Sollte die vorstehende Frage bejaht werden: Kann diese Klausel, mit der das Honorar durch Verweisung auf eine Richttabelle einer Anwaltskammer, die verschiedene, nach Maßgabe des konkreten Einzelfalls anzuwendende Regeln enthält, festgelegt wird und die in der vorab zur Verfügung gestellten Information nicht erwähnt worden ist, als klar und verständlich im Sinne des angeführten Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 angesehen werden?
5. Sollte die vorstehende Frage verneint werden: Kann es als unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29⁽²⁾ angesehen werden, wenn in einen Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher eine Klausel wie die in Rede stehende aufgenommen wird, mit der das Honorar des Rechtsanwalts durch bloße Verweisung auf eine Richttabelle einer Anwaltskammer, die verschiedene, nach Maßgabe des konkreten Einzelfalls anzuwendende Regeln enthält, festgelegt wird und die im kommerziellen Angebot und in den vorab zur Verfügung gestellten Informationen nicht erwähnt worden ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. 2005, L 149, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 4. Juni 2021 — ING Luxembourg/VX

(Rechtssache C-346/21)

(2021/C 382/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin und Beklagte: ING Luxembourg SA

Rechtsmittelgegnerin und Klägerin: VX

Vorlagefragen

1. Kann Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass eine Zustellung per Einschreiben an eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ohne Verwendung des in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 aufgeführten Formblatts unter den Umständen des vorliegenden Verfahrens gültig ist?
2. Können die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 und die ihr zugrunde liegenden Grundsätze des Unionsrechts dahin ausgelegt werden, dass sie der Anwendung von Art. 191 Abs. 2 des portugiesischen Código de Processo Civil (Zivilprozessordnung) auf den vorliegenden Fall entgegenstehen, soweit diese Bestimmung vorsieht, dass die Unwirksamkeit der Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist (der Frist für die Klagebeantwortung) geltend gemacht werden muss?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007, L 324, S. 79).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 14. Juni 2021 — R.T. gegen Hauptzollamt Hamburg

(Rechtssache C-368/21)

(2021/C 382/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: R.T.

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 30 und 60 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass der mehrwertsteuerrechtliche Ort der Einfuhr eines in einem Drittland zugelassenen Transportmittels, das unter Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften in die Union verbracht wird, in dem Mitgliedstaat liegt, in dem der zollrechtliche Verstoß begangen und das Transportmittel erstmals in der Union als Transportmittel benutzt wurde, oder in dem Mitgliedstaat, in dem derjenige, der den zollrechtlichen Pflichtenverstoß begangen hat, ansässig ist und das Fahrzeug dort nutzt?

2. Für den Fall, dass der Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland liegt: Verstößt es gegen die Richtlinie 2006/112, insbesondere deren Art. 30 und 60, wenn eine mitgliedstaatliche Vorschrift den Art. 87 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013⁽²⁾ für entsprechend auf die Einfuhrmehrwertsteuer anwendbar erklärt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Abl. 2013, L 269, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 17. Juni 2021 — Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland KdÖR

(Rechtssache C-372/21)

(2021/C 382/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland KdÖR

Belangte Behörde: Bildungsdirektion für Vorarlberg

Vorlagefragen

1. Fällt eine Situation, in der eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannte und ansässige Religionsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat um Subventionierung einer von ihr als konfessionell anerkannten, von einem nach dem Recht dieses anderen Mitgliedstaates eingetragenen Verein in diesem anderen Mitgliedstaat betriebenen Privatschule ansucht, unter Berücksichtigung von Art. 17 AEUV in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, insbesondere von Art. 56 AEUV?

Für den Fall der Bejahung der ersten Frage:

2. Ist Art. 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, welche als eine Voraussetzung für die Subventionierung von konfessionellen Privatschulen die Anerkennung des Antragstellers als Kirche oder Religionsgesellschaft nach nationalem Recht vorsieht?

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 24. Juni 2021 — Ryanair DAC/Happy Flights Srl, vormals Happy Flights Sprl

(Rechtssache C-386/21)

(2021/C 382/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Ryanair DAC

Berufungsbeklagte: Happy Flights Srl, vormals Happy Flights Sprl

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung eine Klage auf Ausgleichszahlung deckt, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽²⁾ durch eine Inkassogesellschaft erhoben wurde, die eine Dritte des Beförderungsvertrags ist und die sich auf ihre Eigenschaft als Zessionar des Fluggasts beruft, aber nicht den Nachweis führt, in alle Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei eingetreten zu sein?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 7 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass es sich beim Erfüllungsort der Verpflichtung, die der Klage zugrunde liegt, um den Erfüllungsort des Luftbeförderungsvertrags handelt, d. h. um den Ort des Abflugs oder den Ort der Ankunft des Fluges oder gegebenenfalls einen anderen Ort?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 23. Juni 2021 —
A gegen B**

(Rechtssache C-388/21)

(2021/C 382/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Erfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagte: B

Vorlagefragen

1. Haben die Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 4, 5 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ⁽²⁾ auch den Zweck und die Zielrichtung, die Interessen individueller Erwerber von Kraftfahrzeugen und deren Vermögen zu schützen? Zählt dazu auch das Interesse eines individuellen Fahrzeugerwerbers, kein Fahrzeug zu erwerben, das mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht übereinstimmt, insbesondere kein Fahrzeug zu erwerben, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 ausgestattet ist?
2. Gebietet es das Recht der Union, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz und die europäischen Grundrechte sowie Eigenrechte der Natur, dass ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch des Fahrzeugerwerbers gegen den Fahrzeughersteller bei jeglichem schuldhaften — fahrlässigen oder vorsätzlichen — Handeln des Fahrzeugherstellers beim Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 ausgestattet ist, besteht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 29. Juni 2021 — KT, NS gegen FTI Touristik GmbH

(Rechtssache C-396/21)

(2021/C 382/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KT, NS

Beklagte: FTI Touristik GmbH

Vorlagefrage

Stellen Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302⁽¹⁾ auch dann dar, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 28. Juni 2021 — Conseil national des barreaux, Conférence des bâtonniers, Ordre des avocats du barreau de Paris/Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance

(Rechtssache C-398/21)

(2021/C 382/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Conseil national des barreaux, Conférence des bâtonniers, Ordre des avocats du barreau de Paris

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance

Vorlagefrage

Verstößt Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16⁽¹⁾

- gegen das durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgte Recht auf ein faires Verfahren dadurch, dass er Rechtsanwälte, die im Rahmen einer Rechtsprechungsaufgabe tätig werden, nicht grundsätzlich aus dem Kreis der Intermediäre ausschließt, die verpflichtet sind, der Steuerverwaltung die für die Meldung einer transnationalen steuerlichen Konstruktion erforderlichen Informationen anzugeben oder einen anderen Intermediär über diese Pflicht zu unterrichten?

- gegen die durch Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgten Rechte auf Achtung der Korrespondenz und des Privatlebens dadurch, dass er Rechtsanwälte, die im Rahmen einer Begutachtung der Rechtslage ihres Mandanten tätig werden, nicht grundsätzlich aus dem Kreis der Intermediäre ausschließt, die verpflichtet sind, der Steuerverwaltung die für die Meldung einer transnationalen steuerlichen Konstruktion erforderlichen Informationen anzugeben oder einen anderen Intermediär über diese Pflicht zu unterrichten?

(¹) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. 2011, L 64, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juli 2021 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 21. April 2021 in der Rechtssache T-322/19, El-Qaddafi / Rat

(Rechtssache C-413/21 P)

(2021/C 382/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux, M. Bishop)

Andere Partei des Verfahrens: Aisha Muammer Mohamed El-Qaddafi

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben;
- über die den Gegenstand dieses Rechtsmittels bildende Angelegenheit endgültig zu entscheiden und die Klage abzuweisen; sowie
- dem Kläger die Kosten des vorliegenden Rechtsmittels und der Rechtssache T-322/19 aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rat macht geltend, dass das angefochtene Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-322/19 aus folgenden Gründen fehlerhaft sei:

- erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU und Art. 36 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs sowie fehlerhafte Auslegung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates (¹);
- zweiter Rechtsmittelgrund: fehlerhafte Auslegung der Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Beschlusses 2015/1333 des Rates und des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2016/44 des Rates (²);
- dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Vorbringens des Rates, Verstoß gegen den Grundsatz der Verbindlichkeit des Parteivorbringens, fehlerhafte Auslegung des Beschlusses 2015/1333 des Rates und der Verordnung 2016/44 des Rates sowie Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU;
- vierter Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Beweise, Verstoß gegen den Grundsatz der Beweiskraft von Urkunden und der Verbindlichkeit des Parteivorbringens, Verstoß gegen Art. 36 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs, Verstoß gegen Art. 263 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU.

(¹) Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP (ABl. 2015, L 206, S. 34).

(²) Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2016, L 12, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Juli 2021 von der Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-628/20, Ryanair/Kommission (Spanien; Covid-19)

(Rechtssache C-441/21 P)

(2021/C 382/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: V. Blanc, E. Vahida und F.-C. Lapr votte, avocats, S. Rating, abogado, und I. G. Metaxas-Maranghidis, dikigoros)

Andere Parteien des Verfahrens: Europ ische Kommission, K nigreich Spanien, Franz sische Republik

Antr ge

Die Rechtsmittelf hrerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss C(2020) 5414 final der Kommission vom 31. Juli 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.57659 (2020/N) — Spanien — COVID-19 — Rekapitalisierungsfonds gem   den Art. 263 und 264 AEUV f r nichtig zu erkl ren;
- der Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Ryanair sowie den Streithelfern im ersten Rechtszug und gegebenenfalls in diesem Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgr nde und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelf hrerin st tzt ihr Rechtsmittel auf sechs Gr nde.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, dass ein unrechtm  iger Versto  gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vorliege.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe im Hinblick auf das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zum Versto  gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr einen Rechtsfehler begangen und offenkundig die Tatsachen verf lscht.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und offenkundig die Tatsachen verf lscht, indem es den Klagegrund der Rechtsmittelf hrerin hinsichtlich der fehlerhaften Anwendung der Abw gungspr fung zur ckgewiesen habe.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als es die Beihilfe als Beihilfenregelung einstufte.

F nfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe im Hinblick auf die fehlende Einleitung eines f rmlichen Pr fverfahrens durch die Kommission einen Rechtsfehler begangen und offenkundig die Tatsachen verf lscht.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe im Hinblick auf die fehlende Begr ndung durch die Kommission einen Rechtsfehler begangen und offenkundig die Tatsachen verf lscht.

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juli 2021 von ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S und Danske Fragtmænd A/S gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 5. Mai 2021 in der Rechtssache T-561/18, ITD und Danske Fragtmænd/Kommission

(Rechtssache C-442/21 P)

(2021/C 382/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: ITD, Brancheorganisation for den danske vejgodstransport A/S und Danske Fragtmænd A/S (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Sandberg-Mørch)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Jørgen Jensen Distribution A/S, Dansk Distribution A/S und Königreich Dänemark

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2021 in der Rechtssache T-561/18 insoweit aufzuheben, als es das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen zurückgewiesen hat, wonach die Kommission ernste Schwierigkeiten bei der Feststellung gehabt habe, dass die Ausgleichsleistung für die Universaldienstverpflichtung eine vereinbarte Beihilfe darstelle sowie dass es sich bei der staatlichen Garantie um eine bestehende Beihilfe handle, und wonach die Kommission auch ernste Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Beurteilung der falschen Zuordnung der Kosten gehabt habe;
- der Rechtsmittelgegnerin ihre eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht, indem es entschieden habe, dass die Kommission keine ernsten Schwierigkeiten in Bezug auf den Ausschluss der immateriellen Vorteile (bestehend aus dem Ansehen des Unternehmens und der Allgegenwart), die Post Danmark infolge der Universaldienstverpflichtung genossen habe, von der Methode der vermiedenen Nettokosten gehabt habe.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Kommission keine ernsten Schwierigkeiten gehabt habe, als sie festgestellt habe, dass die Beihilfe auf der Grundlage des DAWI-Rahmens für die Erfüllung der Verpflichtung zur Erbringung der Universaldienstleistung vereinbar sei, dann aber die Beihilfe für die Kosten der Entlassung von Mitarbeitern im Kontext der Umwandlung/Umstrukturierung von Post Danmark genehmigt habe.
3. Drittens habe das Gericht unter Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 AEUV einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die Kommission keine ernsten Schwierigkeiten gehabt habe, als sie zu dem Schluss gekommen sei, dass die von Post Danmark vorgenommene überhöhte Zuordnung der gemeinsamen Kosten zur Universaldienstverpflichtung keine staatliche Beihilfe dargestellt habe.

Die fehlerhafte Schlussfolgerung des Gerichts beruhe auf zwei Rechtsfehlern, die zwei Unterpunkte eines Rechtsmittelgrundes darstellten:

- a. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass Art. 4 Abs. 4 Buchst. c der Buchhaltungsvorschriften von 2006 und Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Buchhaltungsvorschriften von 2011 nur eine spezifische Anwendung der in Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und Art. 4 Abs. 4 Buchst. b der Buchhaltungsvorschriften von 2006 und 2011 niedergelegten Grundsätze seien.
- b. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die Angemessenheit der von Post Danmark vorgenommenen Zuordnung der gemeinsamen Kosten durch den Umstand belegt werde, dass die Buchführung von Post Danmark regelmäßig geprüft worden sei.

Klage, eingereicht am 16. Juli 2021 — Europäische Kommission / Irland

(Rechtssache C-444/21)

(2021/C 382/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und M. Noll-Ehlers)

Beklagter: Irland

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland seinen Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾ insoweit nicht nachgekommen ist, als es unterlassen hat

- 217 der 423 in seinem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region, wie sie in der Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 ⁽²⁾ in der durch die Entscheidung 2008/23/EG der Kommission vom 12. November 2007 ⁽³⁾ und die Entscheidung 2009/96/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 ⁽⁴⁾ aktualisierten Fassung aufgelistet sind, so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen;

- für 140 der 423 Gebiete, die in den genannten Entscheidungen der Kommission aufgelistet sind, gebietsspezifische, detaillierte Erhaltungsziele festzulegen, und

- für die 423 Gebiete, die in den genannten Entscheidungen der Kommission aufgelistet sind, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43 und der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43 entsprechen,

- Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Kommission hat Irland sein Netz „Natura 2000“ nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 92/43 errichtet und verwaltet.

Erstens sei Irland seinen Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 insoweit nicht nachgekommen, als es die 423 Gebiete, die in den genannten Entscheidungen der Kommission aufgelistet seien, nicht so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als besondere Schutzgebiete ausgewiesen habe. Bei Ablauf der in der ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist habe diese Unterlassung 217 Gebiete betroffen.

Zweitens habe Irland insoweit gegen Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 verstoßen, als es für die 423 Gebiete nicht jeweils ein gebietsspezifisches Erhaltungsziel festgelegt habe. Diese Unterlassung habe bei Ablauf der in der ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist 140 Gebiete betroffen.

Drittens habe Irland für die 423 Gebiete, die von der Vertragsverletzung betroffen seien, nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie und der Arten nach Anhang II der Richtlinie entsprechen. Irlands Praxis hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen habe dazu geführt, dass es bei Ablauf der in der ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist in keinem der 423 Gebiete, die von der Vertragsverletzung betroffen seien, Erhaltungsmaßnahmen gebe, die den gesetzlichen Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 genügen. In vielen Gebieten gebe es überhaupt keine Erhaltungsmaßnahmen. In anderen gebe es Erhaltungsmaßnahmen lediglich für einen Teil der relevanten natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie und der Arten nach Anhang II der Richtlinie, die in den Gebieten signifikant vorkämen. Außerdem gebe es in vielen Gebieten keine Erhaltungsmaßnahmen, die auf gebietsspezifischen, klar definierten Erhaltungszielen basierten. Im Übrigen habe Irland insoweit allgemein und wiederholt gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 verstoßen, als es Erhaltungsmaßnahmen festgelegt habe, die nicht hinreichend genau und bestimmt seien und nicht allen wesentlichen Belastungen und Bedrohungen Rechnung trügen.

⁽¹⁾ ABl. 1992 L 206, S. 7.

⁽²⁾ Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. 2004 L 387, S. 1).

⁽³⁾ Entscheidung 2008/23/EG der Kommission vom 12. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. 2008 L 12, S. 1).

⁽⁴⁾ Entscheidung 2009/96/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. 2009 L 43, S. 466).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2021 von der Engie Global LNG Holding Sàrl, der Engie Invest International SA, der Engie SA gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-516/18 und T-525/18, Großherzogtum Luxemburg u. a./Kommission

(Rechtssache C-454/21 P)

(2021/C 382/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Engie Global LNG Holding Sàrl, Engie Invest International SA, Engie SA (Prozessbevollmächtigte: C. Rydzynski, B Le Bret, M. Struys, F. Pili, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-516/18 und T-525/18, Luxemburg und Engie Global LNG Holding u. a./Kommission aufzuheben;
- den Rechtsstreit gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig zu entscheiden und den von Engie im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben oder, hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses (EU) 2019/421 der Kommission vom 20. Juni 2018 über die von Luxemburg durchgeführte staatliche Beihilfe SA.44888 (2016/C) (ex 2016/NN) zugunsten von Engie insoweit für nichtig zu erklären, als darin die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wird;
- höchst hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen Engie Global LNG Holding, Engie Invest International und Engie drei Gründe geltend.

Das Gericht habe bei der Definition des begrenzten Referenzrahmens Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht, (i) indem es die Mutter-Tochter-Richtlinie bei der Definition des Referenzrahmens ausgeschlossen habe, (ii) indem es eine Verbindung zwischen den Art. 164 und 166 des Einkommensteuergesetzes in Luxemburg hergestellt habe, (iii) indem es davon ausgegangen sei, dass ZORA-Akkretionen Gewinnausschüttungen darstellten und (iv) indem es angenommen habe, dass mit den in Rede stehenden Steuervorbescheiden ein selektiver Vorteil gewährt worden sei.

Das Gericht habe außerdem bei der Feststellung des Vorliegens eines selektiven Vorteils hinsichtlich der luxemburgischen Rechtsvorschrift zum Rechtsmissbrauch Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht, und zwar (i) hinsichtlich des gewählten Referenzrahmens, (ii) bei der Identifizierung eines selektiven Vorteils und (iii) bei der Auslegung des luxemburgischen Rechts.

Aus dem ersten und dem zweiten Rechtsmittelgrund kommen die Rechtsmittelführerinnen zu dem Ergebnis, dass das Gericht mit der Zurückweisung des Vorbringens im Rahmen der Nichtigkeitsklage, mit dem sie Ausführungen zur beschränkten Zuständigkeit der Kommission gemäß den Art. 2, 3, 4 und 5 AEUV über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den Art. 113 bis 117 AEUV gemacht hätten, einen Rechtsfehler begangen habe.

Schließlich sei die vom Gericht angeordnete Rückforderung der Beihilfe ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, der Cangzhou Qinghong Foundry Co. Ltd, der Botou City Qinghong Foundry Co. Ltd, der Lingshou County Boyuan Foundry Co. Ltd, der Handan Qunshan Foundry Co. Ltd, der Heping Cast Co. Ltd Yi County, der Hong Guang Handan Cast Foundry Co. Ltd, der Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd, der Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory, der Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-254/18, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a./Kommission

(Rechtssache C-478/21 P)

(2021/C 382/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME), Cangzhou Qinghong Foundry Co. Ltd, Botou City Qinghong Foundry Co. Ltd, Lingshou County Boyuan Foundry Co. Ltd, Handan Qunshan Foundry Co. Ltd, Heping Cast Co. Ltd Yi County, Hong Guang Handan Cast Foundry Co. Ltd, Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd, Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory, Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: R. Antonini, avvocato, E. Monard und B. Maniatis, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, EJ Picardie, Fondatel Lecomte, Fonderies Dechaumont, Fundiciones de Odena, SA, Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, Saint-Gobain Construction Products UK Ltd, Saint-Gobain Pam, Ulefos Oy

Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Anträgen der Rechtsmittelführerinnen in ihrer Klage beim Gericht stattzugeben und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die CCCME, die einzelnen Unternehmen und die betroffenen Mitglieder betrifft, und
- der Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen und die Streithelferinnen zu verurteilen, ihre eigenen Kosten zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 der Grundverordnung ⁽²⁾ und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung in Bezug auf die Einfuhrdaten festgestellt.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft insoweit keinen Verstoß gegen die Art. 3 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 der Grundverordnung und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung festgestellt, als die Feststellungen zur Schädigung und zum ursächlichen Zusammenhang nicht auf positive Beweise und eine objektive Prüfung gestützt worden seien.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass keine segmentbezogene Analyse erforderlich gewesen sei, um die nach Art. 3 Abs. 6 und der Grundverordnung bestehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Das Gericht habe fehlerhaft keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 6 und 7 der Grundverordnung in Bezug auf die fehlende Preisunterbietung für einen Teil der Verkäufe in der Union festgestellt.

Das Gericht habe bei der Feststellung, dass der dritte Klagegrund teilweise unzulässig sei, einen falschen rechtlichen Maßstab angewendet. Das Gericht habe hinsichtlich des Erfordernisses zur Offenlegung wesentlicher Tatsachen und Erwägungen rechtsfehlerhaft keinen Verstoß gegen die Art. 6 Abs. 7, 19 Abs. 1 und 2 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4 der Grundverordnung sowie gegen die Verteidigungsrechte festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. 2018 L 25, S. 6.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016 L 176, S. 21).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Juni 2021 — Europäische Kommission/Republik Portugal

(Rechtssache C-345/20) ⁽¹⁾

(2021/C 382/29)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 5.10.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/LE

(Rechtssache C-629/20) ⁽¹⁾

(2021/C 382/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln — Deutschland) — AX/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-9/21) ⁽¹⁾

(2021/C 382/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg — Deutschland) — flihtright GmbH/Ryanair DAC

(Rechtssache C-37/21) ⁽¹⁾

(2021/C 382/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/BC

(Rechtssache C-106/21) ⁽¹⁾

(2021/C 382/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Nokia Technologies Oy/Daimler AG, Beteiligte: Continental Automotive GmbH u. a.

(Rechtssache C-182/21) ⁽¹⁾

(2021/C 382/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 28.6.2021.

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2021 — Ryanair und Laudamotion/Kommission

(Rechtssache T-866/19) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 1008/2008 – Vorschriften für die Aufteilung des Flugverkehrs zwischen den Flughäfen Schiphol und Lelystad – Vorrang bei der Zuweisung von Zeitnischen auf dem Flughafen Lelystad – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2021/C 382/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ryanair DAC (Swords, Irland), Laudamotion GmbH (Schwechat, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I. G. Metaxas Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und W. Mölls)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1585 der Kommission vom 24. September 2019 über die Festlegung von Verkehrsaufteilungsregeln gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Flughäfen Amsterdam Schiphol und Amsterdam Lelystad (ABl. 2019, L 246, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag des Königreichs der Niederlande hat sich erledigt.
3. Die Ryanair DAC und die Laudamotion GmbH tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen durch den Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2021 — AI/ECDC

(Rechtssache T-79/20) ⁽¹⁾

(Anfechtungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Personal des ECDC – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Rufschädigung – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Ablehnung des Antrags – Anspruch auf rechtliches Gehör – Kein Anscheinsbeweis – Fürsorgepflicht – Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2021/C 382/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Prozessbevollmächtigte: A. Iber und J. Mannheim im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des ECDC vom 5. April 2019, mit der der vom Kläger am 10. April 2018 gestellte Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidung des ECDC vom 4. November 2019, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung vom 5. April 2019 zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AI trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2021 — Roxtec/EUIPO — Wallmax (Darstellung eines orangen Quadrats mit sieben schwarzen konzentrischen Kreisen)

(Rechtssache T-455/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein oranges Quadrat mit sieben schwarzen konzentrischen Kreisen darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 382/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Roxtec AB (Karlskrona, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Olsson und J. Adamsson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Wallmax Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Bergmann und F. Ferrari sowie Rechtsanwalt L. Goglia)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2020 (Sache R 2385/2018-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Wallmax und Roxtec

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Roxtec AB trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO).
3. Die Wallmax Srl trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 304 vom 14.9.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2021 — Jalkh/Parlament**(Rechtssache T-230/21 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Institutionelles Recht – Mitglied des Europäischen Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Aufhebung der parlamentarischen Immunität – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)**

(2021/C 382/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Jean-François Jalkh (Gretz-Armainvilliers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und A.-M. Dumbrăvan)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses P9_TA(2021)0092 des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität des Antragstellers (2020/2110[IMM])

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Natixis/Kommission**(Rechtssache T-449/21)**

(2021/C 382/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Natixis (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Stratford und Rechtsanwalt J.-J. Lemonnier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2021) 3489 final der Kommission vom 20. Mai 2021 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens in der Sache AT.40324: Europäische Staatsanleihen (im Folgenden: angefochtener Beschluss) insgesamt für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft, und
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Aufwendungen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe kein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ gehabt, den angefochtene Beschluss zu erlassen.

2. Verletzung a) der Verteidigungsrechte der Klägerin, b) von Art. 27, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und/oder c) von Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004/EG der Kommission ⁽¹⁾.

— Die Kommission habe im angefochtenen Beschluss für die Begründung ihres berechtigten Interesses auf die Rechtswirkungen und die abschreckende Wirkung der Feststellung einer Zuwiderhandlung abgestellt, obwohl es sich dabei um einen Beschwerdepunkt gehandelt habe, der ihr nicht mitgeteilt worden sei und zu dem sie sich nicht äußern können.

3. Der angefochtene Beschluss sei unzureichend begründet und/oder unverhältnismäßig.

— Sollte die Kommission ein berechtigtes Interesse daran haben, gegenüber der Klägerin eine Zuwiderhandlung festzustellen (was die Klägerin jedoch bestreitet), habe die Kommission die Ausübung ihres Ermessens, diese Feststellung zu treffen, nicht hinreichend begründet.

— Die Kommission habe bei der Ausübung ihres Ermessens gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, weil der angefochtene Beschluss für die Erreichung des Ziels einer wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts nicht erforderlich gewesen sei und kein angemessenes Verhältnis zwischen diesem Ziel und den Nachteilen bestehe, die die Feststellung einer Zuwiderhandlung für die Klägerin habe.

Sollten der erste, zweite und/oder dritte Klagegrund durchgreifen, so ist nach Auffassung der Klägerin der angefochtene Beschluss insgesamt für nichtig zu erklären. Soweit erforderlich macht die Klägerin jedoch einen weiteren Klagegrund geltend:

4. Art. 3 des angefochtenen Beschlusses sei rechtswidrig, weil die Kommission

— ihre Befugnisse überschritten habe, indem sie die Beendigung einer Zuwiderhandlung angeordnet und deren Wiederaufnahme untersagt habe, obwohl die Zuwiderhandlung bereits beendet gewesen sei;

— unter Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch das Gebrauchmachen von ihren Befugnissen die Beweislast umgekehrt habe, weil sie nicht habe sicher sein können, dass die Zuwiderhandlung beendet sei;

— dadurch einen Tatsachenfehler begangen habe, dass sie zu dem Ergebnis gelangt sei, die Zuwiderhandlung sei, soweit sie die Klägerin betreffe und/oder insgesamt, nicht beendet gewesen, und/oder

— weil die Kommission unverhältnismäßig gehandelt habe, da es weder erforderlich noch angemessen gewesen sei, dass sie ihre Befugnis, die Klägerin an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zu hindern, ausübe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004/EG der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

Klage, eingereicht am 2. August 2021 — Quantic Dream/EUIPO — Quentia (Q)

(Rechtssache T-458/21)

(2021/C 382/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Quantic Dream (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Grolée)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Quentia GmbH (Gersthofen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Q“ — Anmeldung Nr. 18 069 734

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2021 in der Sache R 2070/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben
- und dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch Nr. B 3 092 566 gegen die Eintragung der am 21. Mai 2019 eingereichten Anmeldung der Unionsmarke Q Nr. 18 069 734 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und/oder der Quentia GmbH die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem EUIPO und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.
- Verstoß gegen Art. 7 AEUV.
- Verstoß gegen Art. 58a der Satzung des Gerichtshofs.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 3. August 2021 — Calrose Rice / EUIPO — Ricegrowers (Sunwhite)

(Rechtssache T-459/21)

(2021/C 382/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Calrose Rice (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Raychev)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ricegrowers Ltd (Leeton, New South Wales, Australien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Sunwhite — Anmeldung Nr. 18 115 808

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2021 in der Sache R 2465/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 18 115 808 SUNWHITE an das EUIPO zurückzuverweisen, um dem EUIPO zu erlauben, die Eintragung vorzunehmen;

- dem EUIPO und der Streithelferin im vorliegenden Verfahren deren eigene Kosten und die ihr im vorliegenden Verfahren und in dem Verfahren vor der Fünften Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass sie in der Beschwerdebegründung eingeräumt habe, dass die verglichenen Waren der Klasse 30 identisch seien.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass die verglichenen Zeichen in allen Elementen übereinstimmten.
- Die Beschwerdekammer habe sich bei ihren Ausführungen zum Vergleich der Zeichen zu Unrecht auf die Wortelemente der Zeichen beschränkt bzw. allein auf diese abgestellt.
- Die Beschwerdekammer habe den Unterschied, der in bildlicher Hinsicht zwischen den Marken bestehe, nicht ausreichend berücksichtigt; sie habe insoweit lediglich allgemeine Ausführungen gemacht, ohne auf den konkreten Fall einzugehen.

Klage, eingereicht am 4. August 2021 — Ionfarma/EUIPO — LG Electronics (AION)

(Rechtssache T-465/21)

(2021/C 382/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ionfarma, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke AION — Anmeldung Nr. 17 892 367

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2021 in der Sache R 2223/2020–4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr°17 892 367 AION für alle Waren zurückzuweisen;
- dem EUIPO und LG Electronics, falls diese dem vorliegenden Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. August 2021 — Baumberger/EUIPO — Nube (Lío)**(Rechtssache T-466/21)**

(2021/C 382/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Kläger: Dino Baumberger (Wesel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Fusbahn und D. Dawirs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nube, SL (Ibiza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke Lío in den Farben Goldgelb und Schwarz –Unionsmarke Nr. 14 194 872

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2021 in der Sache R 1221/2020-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und folglich die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 28. April 2020 (Nr. 000025762 C) aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuweisen und die Eintragung der angefochtenen Marke Nr. 14 194 872 aufrechtzuerhalten;
- dem EUIPO und der Nube, SL, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. August 2021 — DBM Videovertrieb/EUIPO — Nube (Lío)**(Rechtssache T-467/21)**

(2021/C 382/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: DBM Videovertrieb GmbH (Wesel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Fusbahn und D. Dawirs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nube, SL (Ibiza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Lío in den Farben Goldgelb und Schwarz –Unionsmarke Nr. 17 225 939

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2021 in der Sache R 1220/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und folglich die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 28. April 2020 (Nr. 000025781 C) aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuweisen und die Eintragung der angefochtenen Marke Nr. 17 225 939 aufrechtzuerhalten;
- dem EUIPO und der Nube, SL, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. August 2021 — RTE/ACER**(Rechtssache T-472/21)**

(2021/C 382/45)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: RTE Réseau de transport de l'électricité (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Levitt, B. Byrne, Solicitor, und Rechtsanwalt D. Vasbeck)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung A-001-2021 (konsolidiert) des Beschwerdeausschusses vom 28. Mai 2021 (im Folgenden: Entscheidung) der Beklagten, mit der die Entscheidung 30/2020 der Beklagten vom 30. November 2020 aufrechterhalten wurde, aufzuheben, soweit sie ihn betrifft;
- den Anträgen seiner Beschwerde an den Beschwerdeausschuss der Beklagten stattzugeben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Entscheidung sei mit einem Rechtsfehler behaftet, da der Beschwerdeausschuss der Beklagten durch das Aufrechterhalten der Entscheidung 30/2020 der Beklagten vom 30. November 2020 den Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 13 der Elektrizitätsverordnung⁽¹⁾ sowie von Art. 74 der CACM-Verordnung⁽²⁾ auf rechtswidrige Weise erweitert und gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Art. 5 Abs. 2 EUV verstoßen habe.

2. Die Entscheidung sei mit einem Rechtsfehler behaftet, da der Beschwerdeausschuss der Beklagten den einschlägigen Rechtsrahmen falsch ausgelegt habe und die erforderlichen Parameter für die Festlegung einer gemeinsamen Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading für die Core-Kapazitätsberechnungsregion nicht korrekt angewandt habe.
3. Mit der Entscheidung werde gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Begründungspflicht verstoßen, und die gesetzlichen Verpflichtungen des Beschwerdeausschusses der Beklagten in seiner Eigenschaft als Beschwerdeausschuss würden damit nicht erfüllt.
4. Die Entscheidung sei mit einem Rechtsfehler behaftet, da der Beschwerdeausschuss der Beklagten Art. 3 der Verordnung⁽¹⁾ und damit zusammenhängende Bestimmungen und Grundsätze des Unionsrechts über die Sprachen, in denen die Beklagte ihre Entscheidungen erlassen müsse, falsch ausgelegt und angewandt habe, darunter Art. 342 AEUV, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 44 Abs. 1 der ACER-Verordnung⁽⁴⁾, der Grundsatz der Rechtssicherheit und die Verteidigungsrechte.

(1) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

(2) Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. 2015, L 197, S. 24).

(3) Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, P 17, S. 385) in der zuletzt durch die Verordnung 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 1) geänderten Fassung.

(4) Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) (ABl. 2019, L 158, S. 22).

Klage, eingereicht am 4. August 2021 — Schenk Italia/EUIPO — Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella (AMICONE)

(Rechtssache T-474/21)

(2021/C 382/46)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Schenk Italia SpA (Ora, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Caneva und M. Lucchini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella (San Pietro in Cariano, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke AMICONE — Unionsmarke Nr. 11 005 725.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Juni 2021 in der Sache R 2885/2019-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- festzustellen, dass die Unionsmarke AMICONE Nr. 11 005 725 keine Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Amarone della Valpolicella“ im Sinne von Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁽¹⁾ sei, da sie von keinen anderen absoluten und relativen Nichtigkeitsgründen, die das Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella geltend gemacht habe, betroffen sei und daher gültig sei;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der dem Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella und etwaigen anderen Streithelfern entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Falsche Bestimmung des wesentlichen Teils der geschützten Ursprungsbezeichnung „Amarone della Valpolicella“ für die Zwecke der Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- falsche Anwendung von Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Feststellung einer Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung der angegriffenen Marke;
- falsche Anwendung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- die Marke AMICONE betreffe kein anderer absoluter oder relativer vom Consorzio per la tutela dei vini Valpolicella geltend gemachter Nichtigkeitsgrund.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl 2013, L 347, S. 671).

Klage, eingereicht am 9. August 2021 — Glaxo Group/EUIPO — Cipla Europe (Form eines Inhalators)

(Rechtssache T-477/21)

(2021/C 382/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und F. Verhoestraete)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cipla Europe NV (Antwerpen, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form eines Inhalators) — Unionsmarke Nr. 2 179 562

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2021 in der Sache R 1835/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin vor der Ersten Beschwerdekammer des Amtes entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) 40/94 des Rates.
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EG) 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 9. August 2021 — Les Éditions P. Amaury/EUIPO — Golden Balls (BALLON D'OR)**(Rechtssache T-478/21)**

(2021/C 382/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Kläger: Les Éditions P. Amaury (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin M. Laborde)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Golden Balls Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „BALLON D'OR“ — Unionsmarke Nr. 4 226 148

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Juni 2021 in der Sache R 1073/2020-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der ihr im Verfahren vor der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 9. August 2021 — TenneT TSO und TenneT TSO/ACER**(Rechtssache T-482/21)**

(2021/C 382/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: TenneT TSO GmbH (Bayreuth, Deutschland), TenneT TSO BV (Arnhem, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Uwer, J. Meinenbach und P. Rieger sowie Rechtsanwältinnen R. Klein und S. Westphal)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung A-001-2021 (konsolidiert) des Beschwerdeausschusses der ACER vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der zum Kern der Kapazitätsberechnungsregion gehörenden Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading bestätigt wurde, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Klagegründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Anwendungsbereich der bestätigten Methode zur Kostenteilung für das Redispatching und Countertrading sei rechtswidrig. Nach diesem Anwendungsbereich kämen „alle“ Netzelemente mit einem Kilovoltlevel von 220 oder mehr grundsätzlich für eine Kostenteilung gemäß dem Verursacherprinzip nach Art. 16 Abs. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: Verordnung 2019/943) in Betracht. Das sei rechtswidrig. Der Anwendungsbereich der Kostenteilungsmethode habe dem Kapazitätsberechnungsverfahren zu entsprechen, dem zufolge es nur Netzelementen mit einem Energieflussverteilungsfaktor (Power Transfer Distribution Factor, PTDF) von mindestens 5 % technisch möglich sei, den grenzüberschreitenden Handel zu beschränken, und daher Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung erforderten.

Die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da sie insbesondere gegen Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943 und Art. 74 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Folgenden: Verordnung 2015/1222) verstoße. Der Beschwerdeausschuss verkenne, dass eine Rechtsgrundlage erforderlich sei, um die Kostenteilung nach dem Verursacherprinzip auch auf Netzelemente mit einem Energieflussverteilungsfaktor von unter 5 % zu erstrecken. Eine solche Rechtsgrundlage gäbe es jedoch nicht. Außerdem verstoße es gegen Art. 74 der Verordnung 2015/1222, nahezu alle Netzelemente in den Anwendungsbereich der in Rede stehenden Methode einzubeziehen, da es falsche Anreize schaffe und mit den gesetzlichen Zuständigkeiten und Verpflichtungen der beteiligten ÜNB unvereinbar sei.

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da der Beschwerdeausschuss die Methode zur Färbung von Stromflüssen (Power Flow Colouring Method; im Folgenden: PFC-Methode) als Methode zur Zerlegung von Stromflüssen rechtswidrig bestätigt habe, die auf die in Rede stehende Methode anwendbar sei.

Die PFC-Methode widerspreche dem Ziel von Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943, das Verursacherprinzip einzuführen. Die PFC-Methode beruhe nicht auf physikalischen Stromflüssen, sondern vielmehr auf virtuellen Marktergebnissen. Es sei jedoch allgemein bekannt, dass physikalische Stromflüsse von Marktergebnissen abweichen. Daher lasse das Ergebnis der PFC-Methode nicht zu, den eigentlichen Verursacher der entsprechenden Engpässe zuverlässig zu ermitteln. Deshalb gebe die PFC-Methode unter Verstoß gegen Art. 74 der Verordnung 2015/1222 auch keine korrekten Anreize für das Management von Engpässen, Entlastungsmaßnahmen und effiziente Investitionen. Zudem habe der Beschwerdeausschuss die technischen Aspekte nicht ordnungsgemäß geprüft, woraus sich die Rechtswidrigkeit der PFC-Methode ergebe, und habe aus unzulänglichen Beweisen unplausible Schlussfolgerungen gezogen.

Im Hinblick auf die Zerlegung von Stromflüssen habe der Beschwerdeausschuss bestimmte Annahmen rechtswidrig bestätigt, die nur auf das Verfahren zur Zerlegung von Stromflüssen von HGÜ-Netzelementen anwendbar seien. Diese Annahmen seien physikalisch unbegründet, stünden im Widerspruch zu Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943 und führten zu einer höheren Kostenaufteilung für HGÜ-Netzelemente. Ferner begründeten diese Annahmen eine diskriminierende Behandlung von HGÜ-Netzelementen im Verhältnis zu Wechselstrom-Netzelementen. Der Beschwerdeausschuss habe diese Annahmen im Hinblick auf HGÜ-Netzelemente nicht hinreichend gewürdigt und aus unzulänglichen Beweisen unplausible Schlussfolgerungen gezogen.

3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da sie einen gemeinsamen Schwellenwert für Ringflüsse, den die ACER mit 10 % auf der Grundlage von Kostenschätzungen festgelegt habe, rechtswidrig bestätige. Das widerspreche Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943, da der Schwellenwert nicht auf zuverlässigen tatsächlichen Angaben auf der Ebene von Ringflüssen beruhe, die bei Fehlen struktureller Engpässe bestünde. Die ACER sei für die Festlegung eines Schwellenwerts von 10 % nicht zuständig gewesen. Der Schwellenwert verstoße auch gegen Art. 16 Abs. 8 der Verordnung 2019/943, wonach die Übertragungsnetzbetreiber bis zu 30 % für interne Stromflüsse, Zuverlässigkeitsmargen und Ringflüsse verwenden dürften. Zudem beruhe die Beurteilung des Beschwerdeausschusses auf Tatsachenfehlern und schaffe entgegen Art. 74 der Verordnung 2015/1222 falsche Anreize für Investitionen in Netze. Ferner habe der Beschwerdeausschuss einen Rechtsfehler begangen, indem er davon ausgegangen sei, dass Art. 16 Abs. 13 der Verordnung 2019/943 einen Schwellenwert für Ringflüsse nur für Gebotszonen anstatt für Gebotszongrenzen verlange.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2021 — PZ/Kommission

(Rechtssache T-49/21) ⁽¹⁾

(2021/C 382/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE